



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

JStG 2009: Viele neue Steuerregeln für Anleger

29.07.2008

Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 beinhaltet gleich ein ganzes Bündel an Änderungen für private Sparer. Die wirken sich aber nicht immer zum Nachteil aus. In vielen Fällen geht es um Anpassungen an die Abgeltungsteuer. Der nachfolgende Kurzüberblick soll wichtige Aspekte für die Anlegerpraxis aufzeigen.

- **Junge Aktien.** Gibt eine AG über eine Kapitalerhöhung gegen Einlage neue Anteile aus, muss der Anleger das erhaltene Bezugsrecht derzeit selbst dann der Spekulationssteuer unterwerfen, wenn er überhaupt nichts verkauft. Zudem sind die Anschaffungskosten der Altaktien in mühseliger Kleinarbeit und nur mit mathematischen Höchstleistungen zu korrigieren. Dies können die Banken beim Einbehalt der Abgeltungsteuer gar nicht bewältigen. Daher wird es ab 2009 einfacher. Die Kapitalerhöhung interessiert steuerlich überhaupt nicht und der Kaufpreis der bisherigen Aktien im Depot bleibt unverändert (§ 20 Abs. 4a S. 3 EStG). Erst wenn die alten oder jungen Aktien verkauft werden, fällt die Pauschalsteuer von 25 Prozent auf die Gewinne an.
- **Aktientausch.** Bei solchen Kapitalmaßnahmen etwa bei Verschmelzung greift die Steuerfreiheit derzeit nur, wenn der Vorgang unter das UmwStG fällt. Insbesondere bei ausländischen Titeln aus Drittstaaten ist das kaum möglich. Beim Aktientausch ab 2009 gehen daher die ehemaligen Anschaffungskosten auf die neuen Anteile über und lösen keinen steuerrelevanten Vorgang aus.
- **Optionsprämien.** Macht ein Anleger bis Ende 2008 Verluste aus Stillhaltergeschäften nach § 22 Nr. 3 EStG, darf er das Minus bis Ende 2013 mit kassierten Optionsprämien nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnen. Insoweit fällt dann keine Abgeltungsteuer an. Bislang galt diese Regelung nur für Spekulationsgeschäfte des § 23 EStG und nicht für das aus einem Glattstellungsgeschäft realisierte Minus.



- **Fiktive Quellensteuer.** Über § 32d Abs. 5 S. 2 EStG wird klar gestellt, dass Banken auch den Betrag aus Anleihen mit fiktiver Quellensteueranrechnung wie die tatsächlich erhobene Abgabe auf Auslandsdividenden sofort mit der Abgeltungsteuer verrechnen dürfen.
- **Leasingfonds.** Geschlossene Beteiligungen, die in Flugzeuge, Container oder andere bewegliche Wirtschaftsgüter investieren, müssen verminderte Renditen einkalkulieren. Die Spekulationsfrist hatte sich zwar bereits über das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 von einem auf zehn Jahre erhöht. Dies war aber günstig, da die vermögensverwaltenden Fonds mit laufenden Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG ihren Anlegern nun viel länger Steuerverluste weiter geben können. Diese gesetzliche Lücke wird jetzt geschlossen. Bei ab 2009 angeschafften Fliegern oder Behältern müssen beim späteren Verkauf sämtliche bis dahin vorgenommen Abschreibungen wieder dem Verkaufserlös zugeschlagen werden, so wie das derzeit bereits bei Immobilien der Fall ist. Damit kommt es innerhalb der neuen Zehnjahreszeitraums in der Regel zu einem steuerpflichtigen Gewinn, den der Beteiligte mit seiner individuellen Progression versteuern muss. Der kann sogar hoch ausfallen, denn bei Containern wird viel für den Schrottwert bezahlt und gebrauchte Flieger sind begehrt.
- **Zertifikatefonds.** Anleger können den Bestandsschutz auf Kursgewinne im Fondsmantel nicht generell nutzen, wenn sie sich bis Silvester 2008 mit Anteilen eindecken. Betroffen davon sind insbesondere Fonds, die in Zertifikate investieren. Hier sollen dem Sparer die im Fonds realisierten Kursgewinne einmal jährlich als ausschüttungsgleiche Einnahmen zufließen (§ 1 Abs. 3 S. 3 InvStG). Zumindest stehen sich Fondsbesitzer besser als Direktanleger. Die können Gewinne mit Zertifikaten nur steuerfrei halten, wenn sie ihre Titel vor dem Juli 2009 und außerhalb der Spekulationsfrist abstoßen. Bei Fonds gilt der Bestandsschutz hingegen für das an Silvester 2008 vorhandene Vermögen. Dieses kann die Gesellschaft für alle Privatanleger steuerfrei realisieren, die sich vor 2009 mit Anteilen eindecken. Dieser Vorteil verflüchtigt sich aber nach und nach, wenn der Fonds reinvestiert muss. Bei neuen Titeln wird die Steuerpflicht gleich mit geordert.
- Keine Änderungen zur bestehenden Rechtslage ergeben sich bei **Garantiezertifikaten.** Hier stellen die vom Fonds realisierten Veräußerungs- und Einlösegewinne ohnehin ausschüttungsgleiche Erträge dar (§ 1 Abs. 3 S. 3a InvStG).
- Keine negativen Auswirkungen hat die Änderung auf die Besteuerung von **Dachfonds.** Nach § 8 Abs. 5 S. 1 InvStG zählen Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen außerhalb eines Betriebsvermögens zu den Kapitaleinkünften i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Diese sind nach § 1 Abs. 3 S.3a InvStG ausdrücklich von den als ausgeschüttet geltenden Kapitaleinkünften ausgenommen.
- **Rentenfonds.** Verkauft der Manager ab 2009 strukturierte Anleihen, fällt auf die Gewinne sofort Abgeltungsteuer an. Dabei ist unerheblich, wann der Sparer seine Anteile geordert hat. Der Bestandsschutz gilt nur für Bonds mit fixem Zinskupon und ohne sonstige Ertragskomponenten.
- **Altersvorsorge.** Bei Riester- oder Rürup-Fondsverträgen unterliegt der Gewinn aus der Umschichtung von Wertpapieren nicht der Abgeltungsteuer. Der Fiskus greift erst später in der Auszahlungsphase zu, dann aber mit der individuellen Progression des Sparers. Bis dahin können sich die Erträge immerhin steuerfrei vermehren.



- **Vorauszahlung:** Da die Kapitalerträge ab 2009 im Steuerbescheid fehlen, werden Anleger beim Finanzamt ärmer. Daher zahlen sie auch viel seltener Vorauszahlungen, zumal der Mindestbetrag deutlich auf 400 Euro angehoben wird.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.